

INFORMATION

Pension und Wohlfahrtsfonds

Stand: Jänner 2024

Grundsätzlich können drei Arten der Altersversorgung beantragt werden. Die jeweiligen Pensionsanträge müssen schriftlich eingebracht werden.

- I. **Alterspension**
- II. **Vorzeitige Alterspension**
- III. **Invalidityspension**

Alterspension (§ 29 Abs. 2)

- Vollendung des 65. Lebensjahres

§ 29 Abs. 2 der Satzung

(2) Bei Antragstellung ab 1.1.2018 wird die Altersversorgung Fondsteilnehmern sowie ehemaligen Fondsteilnehmern deren Beiträge weder an eine andere Ärztekammer überwiesen noch dem Kammerangehörigen rückerstattet worden sind (§ 97 Abs.1, Z.4 ÄrzteG), gewährt, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Vorzeitige Alterspension (§ 29 Abs. 3)

- Bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres möglich
- Abschläge je nach Pensionsantrittsalter!

§ 29 Abs. 3 der Satzung

Auf Antrag ist die Altersversorgung männlichen und weiblichen Fondsteilnehmern bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres unter folgenden Voraussetzungen zu gewähren: Sie müssen jede vertragsärztliche Tätigkeit (einschließlich Beteiligungen an Gruppenpraxen sowie Primärversorgungseinrichtungen) für alle Krankenkassen einstellen, ebenso alle ärztlichen Tätigkeiten, die in einem Dienst- (Anstellungs-) Verhältnis ausgeübt werden. Weiters muss die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke zurückgelegt werden. Die Ausübung der Privatpraxis ist ebenso wie die Durchführung von vertragsmäßigen Vorsorgeuntersuchungen und von ärztlichen Tätigkeiten gemäß § 47 Abs.1 ÄrzteG (Wohnsitzarzt) erlaubt.

In diesem Fall vermindert sich das Ausmaß der Altersversorgung aus der Grundleistung bei allen ab dem 1.Jänner 1988 erfolgenden Antragstellungen, bei Inanspruchnahme ab dem vollendeten

1. 60. Lebensjahr auf 70 %,
2. 61. Lebensjahr auf 75 %,
3. 62. Lebensjahr auf 80 %,
4. 63. Lebensjahr auf 86 %,
5. 64. Lebensjahr auf 92 %.

§ 29 Abs. 5 der Satzung:

Die jeweilige Verminderung bleibt für die Dauer des Bezuges der Altersversorgung wirksam und wirkt auf die Versorgungsleistungen der Hinterbliebenen fort.

Invaliditätsversorgung (§ 32)

- Ärztlicher Beruf kann aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht ausgeübt werden
- Bestätigung der Erwerbsunfähigkeit von SVS bzw. Bestätigung der Invaliditäts/Berufsunfähigkeitspension von PVA (die entsprechenden Anträge sind bei SVS oder PVA einzubringen)
- Während des Bezuges darf keinerlei ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden
- Antrag bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres möglich (danach Altersversorgung gem. § 29 Abs. 2 oder 3)

§ 32 der Satzung

- (1) Invaliditätsversorgung wird gewährt, wenn der Fondsteilnehmer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des ärztlichen Berufes dauernd oder vorübergehend unfähig ist und bei Antragstellung ab 1.1.2018 die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersversorgung gem. § 29 Abs. 3 noch nicht erfüllt und noch keine Altersversorgung gem. § 29 Abs.3 bzw. § 63 Abs.3 bezieht.
- (2) Vorübergehende Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn diese nach begründeter medizinischer Voraussicht in absehbarer Zeit zu beheben ist. Der Leistungsfall der vorübergehenden Berufsunfähigkeit liegt jedenfalls nicht vor, wenn diese weniger als 3 Monate andauert.
- (3) Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, zur Feststellung der Voraussetzungen nach Abs.1 und 2 eine vertrauensärztliche Untersuchung anzuordnen.

Höhe und Zusammensetzung der Pensionsleistung(en)

Die Altersversorgung besteht grundsätzlich aus der

- Grundleistung (Umlageverfahren)
- Zusatzleistung-Neu (Kapitaldeckungsverfahren)

Grundleistung:

Die volle Pension wird ausbezahlt, wenn 100 Anwartschaftspunkte erworben wurden.

Pro Jahr konnten Sie maximal 3 Anwartschaftspunkte erwerben; vorausgesetzt Sie haben den vollen Richtbeitrag zur Grundleistung gem. § 3 der Beitragsordnung einbezahlt (für 2024 sind das EUR 8.730,00 p.a.).

Haben Sie während Ihrer Erwerbstätigkeit weniger Anwartschaftspunkte erworben (z.B. weil Sie um Nachlass oder Ermäßigung angesucht haben), so reduziert sich Ihre Pensionshöhe dementsprechend.

Gem. § 28 Abs. 1 der Satzung beträgt bei Erreichung von 100 Anwartschaftspunkten die Höhe der Grundleistung monatlich EUR 940,-- (Stand 2024).

Pension p.m. = (Anwartschaftspunkte * Höchstbetrag gem. § 28) / 100

Über die Anpassung (Valorisierung) des Höchstbetrages sowie jener der Pensionen entscheidet jährlich die erweiterte Vollversammlung.

Zusatzleistung-Neu:

Hierbei handelt es sich um Ihr persönliches individuelles Pensionskonto. Alle Beiträge zur Zusatzleistung-Neu wurden auf diesem Pensionskonto gutgeschrieben und gemäß der jeweiligen jährlichen Beschlüsse der erweiterten Vollversammlung verzinst. Die Einzahlungen und Zinsen ergeben somit in Summe Ihr Gesamtkapital, das bei Pensionsantritt zur Verfügung steht.

Dieses Gesamtkapital wird nun mit dem Verrentungsfaktor multipliziert, daraus ergibt sich Ihre jährliche Pension Zusatzleistung-Neu. Der Verrentungsfaktor wird von der Actuaria (führendes Unternehmen in der Erbringung von versicherungsmathematischen Dienstleistungen) ermittelt. Er ist u.a. abhängig von Pensionsantrittsalter, Lebenserwartung, technischer Zins (Rechnungszins).

Kinderunterstützung:

Kinder von Empfängern einer Alters- oder Invaliditätsversorgung erhalten bis zur Erlangung der Volljährigkeit (bis 27 Lebensjahr bei Ausbildung – halbjährlicher Nachweis erforderlich) eine Kinderunterstützung im Ausmaß von 30 % der Grundleistungspension noch bei Antragstellung während des Jahres 2018; fallend bis auf 15% bei Antragstellung ab dem Jahr 2023 (§ 34 Satzung); Wert 2023: 15 %.

Witwen und Waisenversorgung:

Witwen erhalten 60 % der Alters- oder Invaliditätsversorgung des verstorbenen Fondsteilnehmers, Waisen 30 %, Vollwaisen 60 %. Als Basis für die Berechnung wird die Grundleistungspension und die Zusatzleistungspension herangezogen (§§ 35 bis 39 der Satzung).

Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt 14 x p.a. im Vorhinein. Die Pensionsauszahlung wird dem Finanzamt gemeldet und ist grundsätzlich bereits versteuert. Bitte beachten Sie, dass gegebenenfalls eine Steuerveranlagung notwendig ist, da Sie auch noch weitere Einkünfte (z.B. Pension PVA) beziehen können.

Auch in der Pension können Sie noch über den Wohlfahrtsfonds grund- bzw. zusatzkrankenversichert sein. Die dafür anfallenden Beiträge werden direkt via Lastschrift-Mandat (SEPA) eingezogen.

Anträge

Alle Anträge müssen stets schriftlich eingebracht werden. Die jeweiligen Formulare finden Sie auf der Homepage der Ärztekammer für Salzburg:
<https://www.aeksbg.at/themen-wff/rund-um-die-pension>

Versorgungsleistungen werden, bei Erfüllung der Voraussetzungen, ab dem, dem Tag der Einreichung des Ansuchens nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Einreichung auf einen Monatsersten fällt, ab diesem Tag zuerkannt. (§ 55 Satzung)

Empfehlungen:

Ein Pensionsantritt hat gegebenenfalls nicht nur Auswirkungen bezüglich Wohlfahrtsfonds. Vergessen Sie daher nicht mit der **Standesführung** der Ärztekammer Kontakt aufzunehmen. Bei der Rückgabe eines Kassenvertrages (Achtung: ist keine Voraussetzung für Pensionsbezug) ist unbedingt die **Kurie der niedergelassenen Ärzte** zu informieren.

Ihr zukünftiger Status ist jedenfalls abzuklären b e v o r Sie einen Pensionsantrag beim Wohlfahrtsfonds stellen.

Vergewissern Sie sich, ob Ihre Stammdaten (Adresse, Gatte/Gattin, Partner/Partnerin, Kinder, etwaige Unterhaltsverpflichtungen u.a.) der Ärztekammer und dem Wohlfahrtsfonds aktualisiert vorliegen.

Auch außerhalb der Ärztekammer gilt es umfangreiche Informationen einzuholen. Hauptansprechpartner wird sicherlich die **Pensionsversicherungsanstalt PVA** sein – aber auch die **SVS** kann gegebenenfalls zuständig sein. Bei Sprengelärzten ist auf die Kontaktaufnahme zum ehemaligen Dienstgeber (Land bzw. Gemeinde) hinzuweisen.

SVS Landesstelle Salzburg
Auerspergstraße 24
5020 – Salzburg
Pensionservice: pps@svs.at
Telefon: 050 808 808
www.svs.at

PVA LANDESSTELLE SALZBURG
Schallmooser Hauptstraße 115
5021 Salzburg
Telefon: 05 03 03
Fax: 05 03 03 – 378 50
Email: pva-iss@pensionsversicherung.at
www.pensionsversicherung.at